FSG
Sozialdemokratische
GewerkschafterInnen
in der Bundesarbeitskammer

Antrag Nr. 28

der Fraktion sozialdemokratischer GewerkschafterInnen
an die 169. Hauptversammlung der Bundesarbeitskammer
am 26. November 2020

VERBESSERUNGEN IM WOHNUNGSGEMEINNÜTZIGKEITSGESETZ AUSBAUEN, VERSCHLECHTERUNGEN RÜCKGÄNGIG MACHEN

Die Bundesregierung hat das Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz (WGG), das im Juli 2019 in Kraft getreten ist, umfangreich geändert. Damit gelten für Wohnbaugenossenschaften und gemeinnützige Bauvereinigungen neue Regeln. Für wohnungssuchende und mietende Haushalte haben diese Änderungen eine wesentliche Verbesserung und mehrere Verschlechterungen gebracht.

Nach Mietkäufen sind zukünftig die Mieten mit dem Richtwert gedeckelt. Diese Verbesserung gilt allerdings nur für die ersten 15 Jahre nach der Privatisierung der Wohnung. Hier ist ein dauerhafter Mietendeckel erforderlich. Auch die Spekulationsbremse beim Weiterverkauf solcher Wohnungen soll dauerhaft gemacht werden.

Seit der Novelle sind unter mehreren Umständen kurzzeitig befristete Mietverträge möglich. Diese Umstände klingen zwar fallweise durchaus plausibel. Man muss sich aber immer eines vor Augen halten: als Mieterin oder Mieter kann man einen unbefristeten Vertrag jederzeit kündigen. Es kann für Menschen zweckmäßig und notwendig sein, für ein halbes Jahr in das selbe Haus zu ziehen, in dem auch ihre pflegebedürftige Mutter wohnt. Aber dafür brauchen sie keinen Mietvertrag, der auf sechs Monate befristet ist! Die Möglichkeiten zur Kurzzeitbefristung sollen daher zurückgenommen werden. Dies vor allem auch wegen deren mangelnder Überprüfbarkeit.

Bei den Vergabebestimmungen von gemeinnützigen Wohnungen gab es ebenfalls Verschlechterungen. Angehörige von Drittstaaten welche gewisse Voraussetzungen nicht erfüllen, werden nunmehr diskriminiert. Da diese Menschen aber in aller Regel arbeiten gehen und Wohnbauförderungsbeiträge leisten, ist das nicht gerechtfertigt. Auch sie verdienen die gleichen Chancen auf eine gemeinnützige Wohnung. Die Diskriminierungen bei den Vergabebestimmungen sollen daher aufgehoben werden.

Eine weitere Verschlechterung gab es im Zusammenhang mit der Mietenabsenkung nach Darlehensrückzahlung. Unter Umständen muss jetzt die Miete nach Tilgung der Errichtungsdarlehen nicht unmittelbar abgesenkt werden. Ob das nur in sachlich gerechtfertigten Fällen geschehen wird, ist allerdings nicht ganz klar. Diese Regelung soll daher ebenfalls zurückgenommen werden.

Schließlich ist nunmehr eine wichtige Bestimmung des Konsumentenschutzgesetzes von gemeinnützigen Bauvereinigungen nicht mehr anzuwenden. Die Mieterinnen und Mieter haben daher kein Recht mehr, schon bei Mietvertragsabschluss über absehbare Mieterhöhungen informiert zu werden. Was der Sinn der Sache sein soll, ist nicht einsichtig. Es ist doch wichtig und notwendig zu wissen, ob die Miete vielleicht überproportional steigen wird! Daher soll auch diese Verschlechterung zurückgenommen werden.

Forderung:

Die Bundesregierung soll das WGG im Sinne von mietenden und wohnungssuchenden Haushalten ändern. Wesentliche Forderungen diesbezüglich sind:

Dauerhafter Mietendeckel und Spekulationsbremse bei den Mietkaufwohnungen
Keine Kurzzeitbefristungen bei gemeinnützigen Wohnungen
Keine Diskriminierung bei der Vergabe von gemeinnützigen Wohnungen
Sicherstellen, dass die Mieten nach Rückzahlung der Errichtungsdarlehen abgesenkt werden
Konsumentenschutzgesetz soll bei WGG-Mietverhältnissen voll anwendbar sein

Angenommen ☒	Zuweisung ☐	Ablehnung ☐	Einstimmig ☒	Mehrstimmig ☐